

RS Vwgh 1995/6/27 94/11/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

44 Zivildienst

Norm

AVG §37;

VwRallg;

ZDG 1986 §13 Abs1 Z2;

ZDG 1986 §14;

Rechtssatz

Die Befreiung von der Zivildienstplicht nach § 13 Abs 1 Z 2 ZDG und der Aufschub des Antrittes des ordentlichen Zivildienstes nach § 14 ZDG sind zwei voneinander zu unterscheidende Rechtsinstitute, die auf verschiedenen rechtlichen Voraussetzungen beruhen, mögen sie sich auch faktisch für den Betroffenen ähnlich auswirken (Hinweis E 16.6.1992, 92/11/0120). Auch wenn der Zivildienstpflichtige familiäre Interessen für die Verspätung mit seinem Studium heranzog, nämlich, daß er seinen Vater und seinen behinderten Bruder zu betreuen HATTE, kam eine Umdeutung des Antrages in einen Befreiungsantrag wegen des im Antrag klar zum Ausdruck kommenden Begehrens auf Aufschub nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994110150.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at